

## Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

15/SVV/0468

Betreff: öffentlich

Erstellungsdatum	Erstellungsdatum 16.06.2015		
Eingang 922:	16.00	16.06.2015	
- I	Empfehlung	Entscheidun	
ung des Zwonten Buches	Sozialges	etzbuch	
□ Ne	in		
□ Ne	in		
	1.07.2015 Verfassungsbes		

_	_			
Finanzielle Auswirkungen?	<u> </u>	Ja		
Das <b>Formular</b> "Darstellung der finanziellen Auswirkungen" ist als Pflichtanlage <b>beizufügen</b>				
Fazit Finanzielle Auswirkungen:				
Kosten der kommunalen Verfassungsbeschwerde:				
Die Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgericht Brandenburg ist grundsätzlich kostenfrei (§ 32 Abs. 1 VerfGGBbg). Wird die Beschwerde als unzulässig verworfen oder ist sie offensichtlich unbegründet, so kann das Gericht dem Beschwerdeführer eine Gebühr bis zu 500,00 EUR auferlegen (§ 32 Abs. 2 VerfGGBbg).				
Daneben sind die Kosten, die bei der Beauftragung eines Anwaltes entstehen, zu berücksichtigen. Der Gegenstandswert wird sich vermutlich an dem nicht berücksichtigten Jahresaufwand orientieren. Die Anwaltskanzlei LOH bietet eine Vertretung für die Landeshauptstadt Potsdam für eine Pauschalvergütung von 9.000 EUR netto an.				
Die auf die LHP entfallenden Finanzaufwendungen für die Beauftragung der Anwaltskanzlei werden aus dem Unterproduktkonto 1113100.5431530 zur Verfügung gestellt.				
and and procedure to the control of				
Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2		
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4		

### Begründung:

Mit der Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 20. Dezember 2012 wurde § 46 a SGB XII neugefasst und geregelt, dass der Bund den Ländern im Jahr 2013 = 75 % und ab 2014 = 100 % der Nettoaufwendungen für die Ausführung der Aufgabenerfüllung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erstattet.

Darüber hinaus wurde mit dem neu eingefügten § 46 b SGB XII geregelt, dass die zuständigen Träger für die Ausführung der Aufgabenerfüllung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Landesrecht bestimmt werden.

Dem ist das Land Brandenburg mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gefolgt, verkündet im Gesetzblatt (GVBI. I Nr. 29) am 11.07.2014. In § 16 AG SGB XII wurde geregelt, dass die Erstattungsbeträge des Bundes in Höhe der Nettoausgaben den jeweiligen örtlichen Sozialhilfeträgern weitergeleitet werden.

In § 4 Abs.2 AG SGB XII wurde die Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf die Kommunen übertragen.

Nicht geändert wurde in der Gesetzesänderung § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII), in dem der Ausgleich für die seitens der örtlichen Träger bei der Aufgabenerledigung aufzuwendenden Personal- und Sachkosten geregelt ist. Die darin enthaltene Regelung bezieht sich nur auf die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Blindenhilfe). Ein Ausgleich der für die Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entstehenden Personal- und Sachkosten ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat für 2014 ein Ergebnis von rund 10,5 Mio € im Aufwand für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Für 2015 sind 11,8 Mio € geplant.

Mit den Leistungsgewährungen sind ein Arbeitsgruppenleiter sowie acht Sachbearbeiter beschäftigt. Einschließlich der Sachkosten entsteht ein Jahresaufwand von ca. 720,0 T€ für diese jetzt neu als Auftragsangelegenheit übertragenen Aufgaben, der nicht erstattet wird.

Damit genügt das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips gem. Art. 97 Abs. 3 der Landesverfassung.

Gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund gelangten die Vertreter der vier kreisfreien Städte zu der Auffassung, dass eine Verfassungsbeschwerde angezeigt ist. Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt auch aus verbandspolitischer Sicht ein geschlossenes Vorgehen der kreisfreien Städte. In dem - als Anlage - beigefügten Kurzgutachten der Rechtsanwaltskanzlei LOH (Rechtsanwalt Dr. Baum) vom 28.05.2015 werden die Aussichten für eine kommunale Verfassungsbeschwerde wegen nicht berücksichtigter Personal- und Verwaltungskosten ebenfalls positiv beurteilt.

Zur Wahrung der Beschwerdefrist gemäß § 51 Abs.2 VerfGGBbg muss die Verfassungsbeschwerde spätestens am 11.07.2015 beim Landesverfassungsgericht eingereicht werden.

# LOH Rechtsanwälte

LOH | Rechtsanwälte | Leipziger Platz 7 | 10117 Berlin

Landeshauptstadt Potsdam Geschäftsbereich 1 Herrn Bürgermeister Burkhard Exner Friedrich-Ebert-Straße 79 - 81 14469 Potsdam

Per E-Mail: geschaeftsbereich1@rathaus.potsdam.de

12. Juni 2015

Sekretariat: Durchwahl: Andrea Dembny (ADE) 030 850 700-230

Unser Zeichen:

0490/15.38

## Landeshauptstadt Potsdam Kommunale Verfassungsbeschwerde AG-SGB XII 2014

Sehr geehrter Herr Exner,

wie besprochen, möchte ich Ihnen auf diesem Wege eine kurze Einschätzung zu der von der Landeshauptstadt avisierten kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen das AG-SGB XII übermitteln:

I.

Hintergrund der eventuellen Auseinandersetzung beim Landesverfassungsgericht ist die stufenweise Steigerung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a SGB XII auf 75 Prozent der Nettoausgaben im Jahr 2013 und auf 100 Prozent ab dem Jahr 2014 durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012. Da der Finanzierunganteil des Bundes damit 50 Prozent übersteigt, führen die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe die betreffenden Aufgaben seit dem

#### RERLIN-MITTE

DR. ERNESTO LOH Rechtsanwalt und Notar Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. ANJA BÖCKMANN Rechtsanwältin

Fachanwältin für Arbeitsrecht

DR. DAVID KOUBA

Pachtsonwalt

Rechtsanwalt zugleich internationale Zulassung Tschechische Republik

DR. ULRICH BECKER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Richter des Verfassungsgerichts des
Landes Brandenburg

Landes Brandenburg

DR. CORNELIUS RENNER

Rechtsanwalt

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht DR. RENI MALTSCHEW

Rechtsanwältin Fachanwältin für Verwaltungsrecht DR. CHRISTOPH GEORG BAUM

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. RENÉ WEISSFLOG

Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. ALEXANDER WIENCKE Rechtsanwalt und Notar Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. MATTHIAS BLESSING
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

MARIE-KATHRIN MEYER Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeitsrecht

OLAF GRATZKE Rechtsanwalt

MGR. SILVIE GUBOVÁ, LL.M. Advokát (Tschechische Republik)

MGR. KATEŘINA PEKÁREK, LL.M. Advokát (Tschechische Republik) DITA KEMROVÁ

Rechtsanwältin
ANJA REICHELT

#### BERLIN-SCHÖNEBERG

KARL-HEINZ LANGE Rechtsanwalt Dipl.-Ing, für Bauwesen MIKE GROSSE

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

ULF BEUERMANN Rechtsanwalt Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

ANDREAS WEISSLEDER Rechtsanwalt Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

FRANKFURT/MAIN

ARMIN DIENST Rechtsanwalt THORSTEN BAUSCH

Rechtsanwalt

DR. UDO KRAUTHAUSEN, LL.M. (WELLINGTON)
Rechtsanwalt

1. Januar 2013 im Wege der Bundesauftragsverwaltung durch. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern daher in § 46b SGB XII aufgegeben, die sachliche Zuständigkeit im jeweiligen Landesrecht festzulegen. Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Kommunen richtet sich nach dem Brandenburgischen Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII).

Das Land Brandenburg ist dem Regelungsauftrag aus § 46b SGB XII nunmehr durch den Erlass des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII vom 10. Juli 2014 (im Folgenden: ÄndGAG-SGB XII) nachgekommen. Mit diesem Gesetz wurde die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Grundsicherung im ambulanten Bereich in § 4 Abs. 2 Satz 1 AGSGB XII festgelegt. Nach Art. 3 Abs. 1 ÄndGAG-SGB XII ist diese Vorschrift am Tag nach der Verkündung, also am 12. Juli 2014, in Kraft getreten. Zuvor galt insoweit eine provisorische verordnungsrechtliche Zuständigkeitsregelung. Die sachliche Zuständigkeit für die Grundsicherung im stationären Bereich folgt unverändert aus § 4 Abs. 1 AG-SGB XII i. V. m. § 97 Abs. 4 SGB XII.

Mit Blick auf die Finanzierung sind die neu gefassten Bestimmungen über die Kostenerstattung gemäß § 10 und § 16 AG-SGB XII für die Grundsicherung im stationären Bereich (§ 4 Abs. 1 AG-SGB XII) ab dem 1. Januar 2014 hervorzuheben. Insoweit ordnet § 16 Abs. 1 AG-SGB XII zunächst unverändert an, dass das Land die Bundeserstattung für die Zweckkosten unmittelbar an die Kommunen weiterleitet. Einen eigenständigen Zahlungsanspruch der Kommunen gegen das Land gewährt die Vorschrift hingegen nicht. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 AG-SGB XII wird die Bundeserstattung mit den Finanzmitteln des Landes für die Kostenerstattung hinsichtlich der Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 1 AG-SGB XII verrechnet. Da der Bund ab dem 1. Januar 2014 die Zweckkosten für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch im stationären Bereich zu 100 Prozent trägt, gehören diese Kosten insgesamt nicht mehr zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen. Die betreffenden Aufwendungen fließen daher nicht in das individuelle vorläufige Budget gemäß § 11 Abs. 2 und 3 AG-SGB XII ein, das vom Land zum Ausgleich der Kosten für die Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 1 AG-SGB XII gewährt wird. Dies hat zur Folge, dass die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem 1. Januar 2014 keinen Ausgleich mehr für die Personal- und Sachkosten im Bereich der stationären Grundsicherungsleistungen erhalten. Denn die

hierfür in § 15 Abs. 1 AG-SGB XII vorgesehene pauschale Erstattung durch das Land errechnet sich auf Basis des vorläufigen Budgets gemäß § 11 Abs. 3 AG-SGB XII.

II.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unter folgenden Gesichtspunkten angezeigt, eine verfassungsgerichtliche Klärung herbeizuführen:

Zum einen ist es gut vertretbar anzunehmen, dass der Wegfall jeglicher Erstattung von Personal- und Sachkosten für die Erfüllung der Grundsicherungsleistungen im stationären Bereich bei den Aufgaben nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII ab dem 1. Januar 2014 gegen das strikte Konnexitätsprinzip des Art. 97 Abs. 3 LV verstößt. Möglicher Gegenstand einer kommunalen Verfassungsbeschwerde wäre insoweit § 10 Abs. 2 AG-SGB XII.

Zum anderen erscheint die Regelung in § 16 Abs. 1 AG-SGB XII verfassungsrechtlich bedenklich, da sie den kommunalen Aufgabenträgern keinen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegenüber dem Land verschafft, sondern lediglich eine Pflicht des Landes zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung begründet. Betrachtet man § 16 AG-SGB XII als Mehrbelastungsausgleich für die Aufgaben der ambulanten Grundsicherung gemäß § 4 Abs. 2 AG-SGB XII, so erweist es sich möglicherweise zudem als verfassungsrechtliches Defizit, dass die Bundesbeteiligung gemäß § 46a SGB XII nur die Zweckkosten, nicht aber die insoweit entstehenden Personal- und Sachkosten der Kommunen ausgleicht. Beide Gesichtspunkte könnten ebenfalls einen Verstoß gegen Art. 97 Abs. 3 LV darstellen.

Eine umfassende Bewertung der Erfolgsaussichten einer eventuellen kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen die genannten Bestimmungen des AG-SGB XII ist nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme. In der gebotenen Kürze und mit einem Schwerpunkt auf der Betrachtung des ab 1. Januar 2014 geltenden Landesrechts ist Folgendes anzumerken:

Sollte das Landesverfassungsgericht hinsichtlich der Grundsicherungsleistungen im stationären Bereich gemäß § 4 Abs. 1 AG-SGB XII i. V. m. § 97 Abs. 4 SGB XII das Vorliegen einer neuen Aufgabe i. S. v. Art. 97 Abs. 3 LV bejahen, spricht

I

Überwiegendes dafür, dass eine mögliche Verfassungsbeschwerde begründet wäre, soweit der Nachweis einer Beschwer durch die Personal- und Sachkosten der kreisfreien Städte gelingt. Darauf deuten die mir vorliegenden Zahlen hin. Nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 1997 – VfGBbg 47/96, ist prinzipiell davon auszugehen, dass dieses die Verwaltungskosten der Kommunen in Fällen der Bundesauftragsverwaltung als gesondert erstattungsfähige und erstattungspflichtige Kostenposition ansieht.

Im Hinblick auf § 4 Abs. 2 AG-SGB XII hätte das Landesverfassungsgericht im Rahmen der Begründetheit darüber hinaus Gelegenheit zu entscheiden, ob § 16 Abs. 1 AG-SGB XII den Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips genügt. Wie bereits dargelegt, erscheint dies nicht unzweifelhaft. Denn es spricht viel dafür, dass ein Mehrbelastungsausgleich i. S. v. Art. 97 Abs. 3 Satz 3 LV eine eigenständige Leistungspflicht des Landes gegenüber den Kommunen begründen muss und umgekehrt einen von der Höhe der Bundesbeteiligung unabhängigen Leistungsanspruch der Kommunen gegenüber dem Land. Eine solche Leistungsbeziehung zwischen Land und Kommunen wird durch § 16 Abs. 1 AG-SGB XII indes nach dem erklärten Willen des Landesgesetzgebers gerade nicht begründet. Wie sich das Landesverfassungsgericht hierzu positionieren würde, ist nicht ohne weiteres zu prognostizieren, da es sich um eine ungeklärte Rechtsfrage handelt. Die Erfolgsaussichten einer möglichen kommunalen Verfassungsbeschwerde dürften in diesem Punkt davon abhängen, inwieweit es gelingt, die Risiken zu verdeutlichen, die eine bloße Weiterleitungspflicht für die kommunalen Haushalte bedeuten kann.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Baum Rechtsanwalt